

den gleichen Empfänger betreffen⁷³. Vollinserte, also Urkunden, die vom Protokoll bis zum Eschatokoll zur Gänze in der Regel mittels *Cuius tenor talis est* in die Urkunde Friedrichs II. eingefügt wurden, werden zur Gänze im Urkundentext geboten, wenn die als Vergleichstext herangezogene Edition des entsprechenden Vollinserts gegenüber der Urkunde Friedrichs II. unterschiedliche Überlieferungen verwendet⁷⁴; die Gemeinsamkeiten zwischen Vorlage und Urkundentext werden dann petit gesetzt⁷⁵, wobei Textauslassungen mittels Asteriscus gekennzeichnet werden. Die Vorgehensweise bei gewöhnlichen Vorurkunden ist deutlich aufwendiger, denn es muss zunächst mittels akribischer Vergleiche mit dem Wortlaut sämtlicher Privilegien früherer Herrscher *für den gleichen Empfänger* geklärt werden, ob überhaupt angenommen werden kann, dass solche früheren Urkunden in der Kanzlei bei der Abfassung der erneuten Privilegierung durch Friedrich II. vorlagen. Bei einigen Empfängern, von denen eine häufige Dotierung durch Friedrich II. und / oder frühere Herrscher bekannt ist⁷⁶, kann die Zahl solcher Diplome ganz deutlich im zweistelligen Bereich liegen.

73) Auffällige Textähnlichkeiten zu Urkunden für andere Empfänger können durchaus auch andere Gründe haben, etwa die Vorlage der einen Urkunde während der Abfassung der anderen, da beide Empfänger zufällig zur gleichen Zeit Privilegierungen empfangen haben, oder die Existenz von Formularbehelfen bzw. „Rohlingen“, die in der Kanzlei bei Bedarf und ähnlichem Sujet immer wieder herangezogen wurden, so wie beispielsweise im Fall der „ex querela-Mandate“ (zu diesen vgl. bei D F. II. 908).

74) Verwenden die Edition des Vollinserts und die der Friedrich-Urkunde exakt die gleiche Überlieferung, ist mit der Wiedergabe des Vollinserts (die identisch sein wird mit der ursprünglichen Edition) keinerlei Erkenntnisgewinn verbunden (da dann alles petit gesetzt werden muss), weshalb man hier mittels „Es folgt“ (mit folgender Diplomnummer des Vollinserts) auf die entsprechende Edition verweist. Bei der Edition der Urkunden Friedrichs II. haben wir allerdings beschlossen, nur bei Vorlage einer wissenschaftlich anerkannten Edition des vollinserten Privilegs in dieser Weise vorzugehen, also bei den gedruckt vorliegenden Diplomata-Ausgaben der MGH und dem Codex diplomaticus regni Siciliae.

75) Petitsatz bedeutet, dass Gemeinsamkeiten zwischen Vorurkunde und Friedrich-Urkunde in einer etwas kleineren Schriftgröße geboten werden (9 Punkt; der Editionstext selbst wird auf 10,5 Punkt formatiert).

Handelt es sich sowohl bei der Vorlage (Vollinsert) als auch bei der Friedrich-Urkunde um ein Original, so wird Buchstabe für Buchstabe vorgegangen, es kommt also im Petitsatz zum „Herausspringen“ einzelner Buchstaben (auffällig etwa bei c- und z-Varianten). Ist eine der beiden Urkunden nur noch kopiaal überliefert, so wird man auf den buchstabenweisen Vergleich verzichten, da der Text des einstigen Originals ja nicht mehr vorliegt.

76) Dazu sind etwa der Deutsche Orden, das Florenserkloster S. Giovanni in Fiore und das Benediktinerkloster Montevergine zu rechnen.